

JOHANN BRAUN

Einführung  
in die  
Rechtsphilosophie

3. Auflage



MOHR SIEBECK

MOHR SIEBECK LEHRBUCH

Johann Braun

Einführung in die Rechtsphilosophie





Johann Braun

# Einführung in die Rechtsphilosophie

Der Gedanke des Rechts

3., überarbeitete Auflage

Mohr Siebeck

Johann Braun, geboren 1946 in Ludwigshafen a. Rh.; 1979 Promotion; 1982 Habilitation; 1983 Universitätsprofessor in Trier; seit 1988 Universitätsprofessor in Passau für Zivilprozeßrecht, Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie; seit 2011 im Ruhestand.

1. Auflage (2006).
2. Auflage (2011), durchgesehen und verbessert.
3. Auflage (2022), überarbeitet.

ISBN 978-3-16-161503-0 / eISBN 978-3-16-161504-7

DOI 10.1628/978-3-16-161504-7

Online Materialband DOI 10.1628/978-3-16-161504-7-Materialband

ISSN 2568-4566 / eISSN 2568-924X (Mohr Siebeck Lehrbuch)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort zur 3. Auflage

Die *Philosophie* ist ein Ort des Nachdenkens über Dinge und Probleme, über die sonst nicht oder wenig nachgedacht wird – sei es, weil man anderes als vordringlich ansieht oder weil die Methoden, die man allein für akzeptabel hält, den Zugang zu dieser Region versperren. Speziell der *Rechtsphilosophie* kommt daher die Aufgabe zu, über das Recht anders nachzudenken, als dies in der Rechtswissenschaft gewöhnlich geschieht. Letztlich geht es hier darum, das Recht mit dem Prinzip der *Gerechtigkeit* in Verbindung zu setzen, das den Prinzipien der Wahrheit und der Schönheit ebenbürtig, wenn auch gleichermaßen rätselhaft zur Seite steht.

Diese Aufgabe läßt sich leider nicht nebenbei erledigen, sondern nimmt bei denen, die davon gepackt sind, leicht ein ganzes Leben in Anspruch. Eine für den akademischen Unterricht bestimmte Einführung kann davon nur eine ungefähre Vorstellung vermitteln. Dabei kann sich der Autor einer solchen Einführung von unterschiedlichen Zielen leiten lassen. Er kann einmal versuchen, wichtige Sachprobleme wie das Verhältnis von Recht und Moral, die Geltung von Rechtsnormen, die Privatautonomie, das Schuldprinzip, den Grund der Strafe, die Staatsprinzipien sowie die Staatsorganisation u. a. m. zu begründen und zu erläutern. Das ist eine Aufgabe, wie sie an sich auch von einer ins Grundsätzliche gehenden Rechtsdogmatik geleistet werden könnte und eigentlich auch müßte, wenngleich man hier aus unterschiedlichen Gründen nicht immer dazu kommt. Sodann aber kann der Autor versuchen, dem Leser einen Überblick über die bisherige rechtsphilosophische Diskussion zu verschaffen. Das ist in gewissem Umfang sogar unverzichtbar; denn wer sich mit Rechtsphilosophie als dem großen Experimentierfeld des rechtlichen Denkens befaßt, bewegt sich, ob er will oder nicht, auf vielfach gepflügtem Boden. Die hier gesammelten Erfahrungen läßt niemand ungestraft außer acht; sie müssen zur Kenntnis genommen und immer von neuem reflektiert werden. Die geläufige Methode für diesen Zweck besteht darin, sich des von anderen bereits Gedachten durch eine mehr oder weniger ausführliche *Geschichte* der Rechtsphilosophie chronologisch zu vergewissern. Dabei ist freilich allzu leicht primär von Verganem die Rede, das nicht mehr von aktuellem Interesse ist. Insoweit gilt es daher einen anderen Weg zu finden und die im idealen Reich des Rechtsdenkens gemachten Erfahrungen in eine angemessenere Form zu bringen. Das im folgenden praktizierte Verfahren besteht darin, den historisch bekannten Stoff mit ungewohnten *Querfragen* zu konfrontieren und dadurch der Geschichte ihren *ungeschichtlichen Gehalt* zu vindizieren. Als ein solcher

wird hier die *innere Struktur der Gerechtigkeit* in den Blick genommen, die uns in unterschiedlicher Einhüllung immer von neuem entgegentritt. Diese Struktur gilt es zu veranschaulichen und auf einen überzeitlichen Begriff zu bringen. Das ist der Grund, warum dieses Buch, obwohl es einen ausgedehnten Blick auf die neuzeitliche Geschichte der Rechtsphilosophie wirft, doch keinem chronologischen Aufbau folgt.

So wie das vorliegende Werk konzipiert ist, steht und fällt es mit dem Gedanken, daß das Recht – gleich welcher Epochen oder Staaten – nicht nur nach äußeren Gesichtspunkten klassifiziert und geordnet werden kann, sondern daß auch sein *innerer Gehalt* unterschiedliche Sinnmuster umfaßt, welche die äußeren Formen auf je eigene Art mit Leben erfüllen. Dieser Gedanke bestimmt den Aufbau des zweiten Teils dieses Buches, der den mit Abstand größten Raum einnimmt. Desungeachtet kann dieses Werk aber auch als Begleitlektüre zu einer rechtsphilosophiegeschichtlichen Vorlesung „herkömmlichen Stils“ benutzt werden. Anhand der vorangestellten Gliederung dürfte es nicht schwer fallen, die behandelten Rechtsdenker und Richtungen in eine rein chronologische Ordnung zu bringen. Ich gebe mich jedoch der Hoffnung hin, daß der von mir entfaltete Gedankengang so viel Überzeugungskraft besitzt, daß der Leser dieses Buch nicht ohne konkreten Anlaß „gegen den Strich“ liest.

Um es im Sinne des Verfassers „mit dem Strich“ lesen zu können, mag es nützlich sein, schon im voraus über eine kurze Wegbeschreibung zu verfügen. Mit Erlaubnis des Lesers möchte ich mich dabei eines Bildes bedienen: Denkt man sich die Lektüre als eine Art Bergwanderung in den Höhenregionen des Rechtsdenkens, so erfolgt im *ersten Teil* dieses Buches ein steiler Anstieg bis zu der Höhe, die man erreicht haben muß, um das Folgende verstehen zu können. Gewissermaßen zur Erholung wird der Leser im *Zweiten Teil* zunächst über das Hochplateau des (im weitesten Sinn) *sozialistischen Rechtsdenkens* geführt. Dann aber geht es mit dem *rationalistischen Rechtsdenken* weiter bergan, wobei die Luft abermals dünner wird. Im letzten Abschnitt des zweiten Teils, dem *institutionellen Rechtsdenken*, wird die maximale Höhenregion erreicht, von wo aus der Blick ungehindert über die Welt unten im Tale schweift und auf Einsichten und Aussichten stößt, von denen die unten nichts wissen noch ahnen. Im *Schlufteil* erfolgt der rasche Abstieg zurück in die juristische Alltagswelt, die jetzt mancher vielleicht mit anderen Augen wahrnehmen wird. Soviel zu dem, was der Verfasser für den Leser vorgesehen hat. Was dieser daraus macht, ist seine Sache.

Aber noch etwas anderes muß hier zur Sprache gebracht werden: Jedermann weiß, daß die Rechtsphilosophie heute weniger denn je im Zentrum des juristischen Studiums steht. Eine der Folgen der seit vielen Jahren nahezu pausenlos betriebenen Studienreformen – und wahrscheinlich sogar eine beabsichtigte Folge – ist die, daß die Rechtsphilosophie im akademischen Unterricht nur noch ein Flackerleben führt. Wenn ein Student zusätzlich zu den zahlreichen und mittlerweile zum Teil sogar von Hochschullehrern verfaßten Repetitorien, mit denen er sich für die diversen Prüfungen munitioniert, noch ein rechtsphilosophisches Buch in die Hand nehmen soll, dann muß ihm der Verfasser, so gut es geht, entgegenkommen. Niemand kann ernsthaft erwarten, daß ein Student im Verlauf seines Studiums die Werke der rechtsphi-

losophischen Klassiker, wie sie auch in diesem Buch behandelt werden, alle im Original studiert. Das scheitert nicht nur am Umfang eines solchen Leseprogramms, sondern auch daran, daß viele der einschlägigen Werke – namentlich der deutschen – von einer solchen Widerspenstigkeit sind, daß sie sich dem Leser erst nach langem Bemühen erschließen. Die Konsequenz hieraus kann nur die sein, nicht allein *über* das Rechtsdenken solcher Autoren zu schreiben und das weitere dem Leser zu überlassen, sondern die behandelten Werke soweit wie möglich unmittelbar *selbst zum Sprechen zu bringen*, und zwar so, daß man sie auf Anhieb versteht. Ergänzend zu diesem Buch ist daher noch ein „virtueller Materialband“ mit **Auszügen aus Originaltexten** erschienen, der sich an den zweiten Teil der vorliegenden „Einführung in die Rechtsphilosophie“ anschließt und unter der Internetadresse

*<http://doi.org/10.1628/978-3-16-161504-7-Materialband>*

frei zugänglich ist. Die hier online gestellte Textauswahl soll den Lesern parallel zu den entsprechenden Paragraphen dieser „Einführung“ den Blick in einen etwa 10-seitigen repräsentativen Originaltext ermöglichen, zugleich aber auch den stärker Interessierten einen gewissen Vorgeschmack für eine ausführlichere Lektüre bieten.

Nicht zuletzt jedoch geht es im folgenden darum, die Rechtsphilosophie auf ein Gleis zu bringen, auf dem sie auch *für „normale“ Juristen wieder von Interesse* ist. Das kann man nicht von allem behaupten, was auf diesem Gebiet publiziert worden ist. Bisweilen könnte es scheinen, als habe die Rechtsphilosophie eine Richtung eingeschlagen, daß es die meisten Juristen gar nicht bemerkt hätten, wenn der philosophische Betrieb über Nacht eingestellt worden wäre. Mag das nun übertrieben sein oder nicht – ein solches Mißverhältnis kann im Interesse der Sache nicht hingenommen werden; denn richtig verstanden handelt es sich bei der Rechtsphilosophie um *die* Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft schlechthin. In den sonstigen Bereichen der Jurisprudenz findet sich wenig, was von vergleichbarer Faszination und Prägekraft wäre. Freilich ist das im vorstehenden Zusammenhang nur eine Behauptung; sie zu verifizieren, soll jedoch in diesem Buch wenigstens im Ansatz versucht werden.

Für die 3. Auflage wurde der Text insgesamt sorgfältig durchgesehen und stilistisch sowie bei Bedarf auch sachlich überarbeitet und aktualisiert. Die auffälligste Änderung dürfte die sein, daß der Begriff „utopisches Rechtsdenken“ durch „sozialistisches Rechtsdenken“ ersetzt wurde. Damit ist indessen keine sachliche Änderung beabsichtigt. Vielmehr ist die Bezeichnung „sozialistisches Rechtsdenken“ in den Voraufagen allein deshalb vermieden worden, weil der „reale Sozialismus“ zeitlich noch zu nahe lag und daher zu befürchten war, daß der flüchtige Leser den betreffenden Abschnitt des Buches allzu sehr auf den Sozialismus marxistischer Prägung beziehen könnte. Nachdem diese Gefahr derzeit nicht mehr besteht, das sozialistische Denken im weitesten Sinn dieses Wortes sich noch dazu über fast alle Staaten der westlichen Welt ausbreitet, kann man die Dinge mit dem Namen benennen, der sie sachlich am treffendsten kennzeichnet.





## **Abgekürzt zitierte Fundstellennachweise**

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DR	Deutsches Recht
DRW	Deutsche Rechtswissenschaft
JW	Juristische Wochenschrift
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
MEW	Karl Marx – Friedrich Engels – Werke, Berlin
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ZgesStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß



# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Abgekürzt zitierte Fundstellennachweise . . . . .	IX
<b>1. Teil: Die Frage nach der Gerechtigkeit . . . . .</b>	<b>1</b>
§ 1 Was heißt und wozu studiert man Rechtsphilosophie? . . . . .	1
1. Abschnitt: Gewißheitsverluste der neueren Rechtsphilosophie . . . . .	13
§ 2 Der Siegeszug des Historismus . . . . .	14
§ 3 Formalisierung der Rechtsetzung . . . . .	24
§ 4 Logischer Empirismus . . . . .	34
§ 5 Wandel der klassischen Rechtsdogmatik . . . . .	44
2. Abschnitt: Phänomenologie des Rechtsdenkens . . . . .	59
§ 6 Innere Struktur des Rechts . . . . .	60
§ 7 Das Projekt der Moderne . . . . .	74
<b>2. Teil: Strukturen des Rechtsdenkens im Wandel . . . . .</b>	<b>87</b>
1. Abschnitt: Sozialistisches Rechtsdenken . . . . .	87
§ 8 Thomas Morus (1478–1535) . . . . .	88
§ 9 Tommaso Campanella (1568–1639) . . . . .	100
§ 10 Gerrard Winstanley (1609–1676) . . . . .	113
§ 11 Johann Gottlieb Fichte (1762–1814) . . . . .	125
§ 12 Der Marxismus . . . . .	138
§ 13 Der Nationalsozialismus . . . . .	151
§ 14 Wandlungen des sozialistischen Denkens . . . . .	165
2. Abschnitt: Rationalistisches Rechtsdenken . . . . .	180
§ 15 Niccolò Machiavelli (1469–1527) . . . . .	181
§ 16 Thomas Hobbes (1588–1679) . . . . .	193
§ 17 John Locke (1632–1704) . . . . .	207
§ 18 Jean Jacques Rousseau (1712–1778) . . . . .	221
§ 19 Immanuel Kant (1724–1804) . . . . .	234

## **XII** Inhaltsübersicht

§ 20 Hans Kelsen (1881–1973) . . . . .	247
§ 21 John Rawls (1921–2002) . . . . .	259
3. Abschnitt: Institutionelles Rechtsdenken . . . . .	272
§ 22 Hugo Grotius (1583–1645) . . . . .	273
§ 23 Samuel Pufendorf (1632–1694) . . . . .	286
§ 24 Christian Wolff (1679–1754) . . . . .	298
§ 25 Montesquieu (1689–1755) . . . . .	312
§ 26 Die historische Rechtsschule . . . . .	325
§ 27 G. W. F. Hegel (1770–1831) . . . . .	338
§ 28 Niklas Luhmann (1927–1998) . . . . .	352
<b>3. Teil: Rechtsidee und Rechtswirklichkeit</b> . . . . .	<b>367</b>
§ 29 Dialektik des Rechts . . . . .	368
§ 30 Gesetzgebung . . . . .	379
§ 31 Rechtsprechung . . . . .	390
§ 32 Rechtswissenschaft . . . . .	404
<b>Personenregister</b> . . . . .	<b>417</b>

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Abgekürzt zitierte Fundstellennachweise . . . . .	IX
<b>1. Teil: Die Frage nach der Gerechtigkeit . . . . .</b>	<b>1</b>
§ 1 Was heißt und wozu studiert man Rechtsphilosophie? . . . . .	1
I. Gegenstand der Rechtsphilosophie . . . . .	1
1. Vor- und Nachdenken . . . . .	1
2. Suche nach einem Maßstab des Maßstabs . . . . .	3
II. Geschichte der universitären Rechtsphilosophie . . . . .	5
1. Das Ende der klassischen Rechtsphilosophie . . . . .	5
2. Die Bildungsreformen des 19. Jahrhunderts . . . . .	7
3. Ausdifferenzierung des Rechts und der Rechtswissenschaft . . . . .	10
III. Legitimation der Juristenphilosophie . . . . .	12
<b>1. Abschnitt: Gewißheitsverluste der neueren Rechtsphilosophie . . . . .</b>	<b>13</b>
§ 2 Der Siegeszug des Historismus . . . . .	14
I. Verlust der Rechtsidee . . . . .	14
1. Positivierung des Naturrechts . . . . .	15
2. Änderung des Naturbegriffs . . . . .	17
3. Ideologiekritik . . . . .	18
II. Die Historisierung des Rechts . . . . .	19
1. Historismus in den Geisteswissenschaften . . . . .	19
2. Die historische Rechtsschule . . . . .	21
III. Rechtsphilosophie als Geschichte der Rechtsphilosophie . . . . .	23
§ 3 Formalisierung der Rechtsetzung . . . . .	24
I. Der Gesetzespositivismus . . . . .	25
1. Der Positivismus vor dem Positivismus . . . . .	25
2. Beginnende Gesetzesflut . . . . .	27
3. Neues Verhältnis von Recht und Gesetz . . . . .	28
II. Gerechtigkeit als Verfahrensgerechtigkeit . . . . .	29
1. Monarchische Gesetzgebung . . . . .	29
2. Parlamentarische Gesetzgebung . . . . .	30

## XIV Inhaltsverzeichnis

III. Der Rechtsrelativismus . . . . .	31
1. System möglicher Systeme . . . . .	31
2. Relativismus als Aufwertung absoluter Lehren . . . . .	33
§ 4 Logischer Empirismus . . . . .	34
I. Reduktion auf das von allen Beobachtbare . . . . .	34
1. Erfolg der Naturwissenschaften . . . . .	35
2. Überprüfbarkeit wissenschaftlicher Theorien . . . . .	35
3. Verengung des Blickfeldes . . . . .	37
II. Analytische Philosophie . . . . .	39
1. Wissenschaftstheorie . . . . .	39
2. Der linguistic turn . . . . .	40
III. Rechtstheorie und Rechtslogik . . . . .	41
1. Rechtstheorie . . . . .	41
a) Allgemeine Rechtslehre . . . . .	41
b) Reine Rechtslehre . . . . .	41
c) H. L. A. Hart . . . . .	42
2. Rechtslogik . . . . .	43
§ 5 Wandel der klassischen Rechtsdogmatik . . . . .	44
I. Rechtsdogmatik als Textanwendung . . . . .	45
1. Rechtsfindung durch Argumentationsverbote . . . . .	45
2. Der anzuwendende Text . . . . .	46
a) Auslegung der Digesten . . . . .	46
b) Auslegung staatlicher Gesetze . . . . .	47
II. Erweiterung des methodischen Instrumentariums . . . . .	47
1. Die Freirechtsschule . . . . .	48
2. Der Siegeszug der Generalklauseln . . . . .	49
3. Rechtsanwendung alten Rechts „im neuen Geist“ . . . . .	51
III. Naturrecht und Verfassung . . . . .	52
1. Die Wiederkehr des Naturrechts . . . . .	52
a) Reaktion auf ungerechte Gesetze . . . . .	53
b) Einfluß der Wertphilosophie . . . . .	54
c) Kritische Einwände . . . . .	55
2. Positivierung überpositiver Werte in der Verfassung . . . . .	55
IV. Wendung zur Methodenlehre . . . . .	57
<b>2. Abschnitt: Phänomenologie des Rechtsdenkens . . . . .</b>	<b>59</b>
§ 6 Innere Struktur des Rechts . . . . .	60
I. Aspekte der Gerechtigkeit . . . . .	60
1. Summum jus, summa injuria . . . . .	60
a) Defizite eines binären Codes . . . . .	60
b) Eindimensionales Recht, mehrdimensionale Gerechtigkeit . . . . .	61
c) Gleiche praktische Vernunft . . . . .	64
2. Konkrete Ordnung und allgemeine Norm . . . . .	64
3. Analyse des überlieferten Rechtsdenkens . . . . .	66

II. Archetypen rechtlichen Denkens . . . . .	67
1. Die maßgeblichen Differenzierungen . . . . .	67
a) Gemachtes und gewordenes Recht . . . . .	68
b) Kollektive oder individualistische Legitimationsmuster . . . . .	68
2. Paradigmen der Gerechtigkeit . . . . .	69
a) Sozialistisches Rechtsdenken . . . . .	69
b) Rationalistisches Rechtsdenken . . . . .	70
c) Institutionelles Rechtsdenken . . . . .	71
3. Lebenszeitliche Präferenzen . . . . .	71
III. Charakteristika einer historischen Typologie . . . . .	72
1. Abstraktion von historischen Sinnzusammenhängen . . . . .	73
2. Betonung struktureller Zusammenhänge . . . . .	73
§ 7 Das Projekt der Moderne . . . . .	74
I. Mittelalter und Neuzeit . . . . .	75
1. Das Jahr 1500 als Zeitenwende . . . . .	75
2. Das Mittelalter . . . . .	76
3. Die Neuzeit . . . . .	78
II. Säkularisierung des Rechts . . . . .	80
1. Trennung von weltlicher und geistlicher Sphäre . . . . .	81
2. Autonomes Recht . . . . .	81
III. Entstehung des Staates . . . . .	82
1. Der Staat als Territorialherrschaft . . . . .	82
2. Der Staat als Rechtsherrschaft . . . . .	83
IV. Entdeckung des Subjekts . . . . .	84
1. Das Subjekt als Selbstwert . . . . .	84
2. Das Subjekt als ordnende Kraft . . . . .	85
<b>2. Teil: Strukturen des Rechtsdenkens im Wandel . . . . .</b>	<b>87</b>
<b>1. Abschnitt: Sozialistisches Rechtsdenken . . . . .</b>	<b>87</b>
§ 8 Thomas Morus (1478–1535) . . . . .	88
I. Utopia als Gegenbild zur Wirklichkeit . . . . .	88
1. Vision einer besseren Welt . . . . .	88
2. Realistische Diagnose der Gegenwart . . . . .	89
3. Abschaffung des Privateigentums . . . . .	91
4. Realisierbarkeit einer alternativen Welt . . . . .	92
II. Güterproduktion und Verteilung . . . . .	93
1. Die Organisation der Arbeit . . . . .	93
2. Produktionsüberfluß . . . . .	94
III. Der Staat als Familie . . . . .	95
1. Leben in der Gemeinschaft . . . . .	95
2. Verwaltung von Mitteln statt Herrschaft über Personen . . . . .	97
IV. Vereinnahmung des Individuums . . . . .	98
1. Äußere Gleichschaltung . . . . .	98
2. Innere Gleichschaltung . . . . .	99



## XVI Inhaltsverzeichnis

§ 9 Tommaso Campanella (1568–1639) . . . . .	100
I. Der perfekte Beamtenstaat . . . . .	100
1. Gegenwelt zu Neapel . . . . .	100
2. Lenkung von oben . . . . .	101
II. Produktion und Verteilung . . . . .	102
1. Unbeschränkter Gemeinbesitz . . . . .	102
2. Arbeit als Bedürfnis . . . . .	104
3. Regulierte Freizeit . . . . .	105
III. Die Vereinnahmung des Subjekts . . . . .	106
1. Vorrang des Ganzen vor dem Einzelnen . . . . .	106
2. Zucht des neuen Menschen . . . . .	107
3. Gleichschaltung des äußeren Verhaltens . . . . .	109
4. Gleichschaltung des Denkens . . . . .	110
IV. Die Herrschaft der Philosophen . . . . .	111
1. Auswahl der Besten . . . . .	111
2. Der Jesuitenstaat in Paraguay . . . . .	111
§ 10 Gerrard Winstanley (1609–1676) . . . . .	113
I. Die wahren Leveller . . . . .	113
1. Soziale Revolution . . . . .	113
2. Die Erde ist für alle da . . . . .	113
3. Religiöser Fundamentalismus . . . . .	115
II. Die Erde als gemeinsame Schatzkammer der Menschheit . . . . .	117
1. Gemeineigentum . . . . .	117
2. Kauf und Verkauf ist Betrug . . . . .	118
3. Schwerter zu Pflugscharen . . . . .	119
III. Einer für alle, alle für einen . . . . .	120
1. Produktion und Verteilung . . . . .	120
2. Familie und Erziehung . . . . .	122
IV. Regierung und Verwaltung . . . . .	123
1. Rotationsprinzip . . . . .	123
2. Herrschaft des Gemeingeistes . . . . .	124
§ 11 Johann Gottlieb Fichte (1762–1814) . . . . .	125
I. Dialektik der Freiheit . . . . .	125
1. Utopia im eigenen Kopf . . . . .	125
2. System der Freiheit . . . . .	126
3. Aufhebung des Subjekts . . . . .	126
II. Dialektik des Eigentums . . . . .	129
1. Kritik der sozialen Verhältnisse . . . . .	129
2. Handlungseigentum statt Sacheigentum . . . . .	130
3. Recht auf Arbeit als Eigentum . . . . .	130
4. Verplanung der Freiheit . . . . .	132
III. Vom Sozialstaat zum Totalstaat . . . . .	135
1. Freizeit statt Freiheit . . . . .	135
2. Umschlag von Zwang in Freiheit . . . . .	136

§ 12 Der Marxismus . . . . .	138
I. Hegel vom Kopf auf die Füße . . . . .	138
1. Veränderung statt Interpretation . . . . .	139
2. Geschichte als Geschichte von Klassenkämpfen . . . . .	140
II. Sündenfall und Erlösung . . . . .	141
1. Entfremdung, Arbeitsteilung und Privateigentum . . . . .	141
2. Kommunistische Weltrevolution . . . . .	144
III. Die klassenlose Gesellschaft . . . . .	144
1. Aufhebung der Arbeitsteilung . . . . .	145
2. Aufhebung des Privateigentums . . . . .	145
3. Absterben des Staates . . . . .	147
IV. Diktatur jetzt, Freiheit später . . . . .	148
1. Diktatur des Proletariats . . . . .	148
2. Der neue Mensch . . . . .	149
3. Freiheit als Freizeit . . . . .	150
§ 13 Der Nationalsozialismus . . . . .	151
I. Fall und Wiederaufstieg . . . . .	152
1. Die Misere der Gegenwart . . . . .	152
a) Nationale Niederlage . . . . .	152
b) Die soziale Frage . . . . .	153
2. Vision eines nationalen Sozialismus . . . . .	153
a) Deutschland als Weltmacht . . . . .	154
b) Nationale Volksgemeinschaft . . . . .	154
II. Angewandte Biologie . . . . .	155
1. Sozialdarwinismus . . . . .	155
2. Die arische Rasse . . . . .	157
3. Antisemitismus . . . . .	159
III. Das nationalsozialistische Gemeinwesen . . . . .	161
1. Primat der Gemeinschaft . . . . .	161
2. Ehe und Familie . . . . .	161
3. Primat der Politik, sekundäre Rolle der Wirtschaft . . . . .	162
4. Sozialpolitik . . . . .	163
5. Staatsorganisation . . . . .	164
6. Erziehung und ideologische Gleichschaltung . . . . .	164
§ 14 Wandlungen des sozialistischen Denkens . . . . .	165
I. „Schwarze“ Utopien . . . . .	165
1. Kehrseite sozialistischer Glücksverheißung . . . . .	165
2. Macht als Selbstzweck . . . . .	167
3. Der alte und der neue Mensch . . . . .	169
II. Utopie als Prozeß . . . . .	170
1. Das Prinzip Hoffnung . . . . .	170
2. Die studentische Bewegung . . . . .	172
III. Harmonie von Mensch und Umwelt . . . . .	173
1. Grenzen des Wachstums . . . . .	173

## XVIII Inhaltsverzeichnis

2. Ökotopia . . . . .	175
3. Heuristik der Furcht . . . . .	178
<b>2. Abschnitt: Rationalistisches Rechtsdenken . . . . .</b>	<b>180</b>
§ 15 Niccolò Machiavelli (1469–1527) . . . . .	181
I. Politischer Realismus . . . . .	181
1. Krisensituation als Ausgangspunkt . . . . .	181
2. Blick auf die Wirklichkeit . . . . .	181
3. Kritik der Waffen . . . . .	182
II. Das Umfeld der Politik . . . . .	183
1. Pessimistisches Menschenbild . . . . .	183
2. Zyklus der Geschichte . . . . .	185
III. Methoden politischen Handelns . . . . .	186
1. Fuchs und Löwe . . . . .	186
2. Gewalt als Mittel der Politik . . . . .	187
3. Vertragsbruch und Täuschung . . . . .	189
IV. Ausdifferenzierung des politischen Handelns . . . . .	191
1. Politik als rechts- und moralfreier Raum . . . . .	191
2. Kritik und Zustimmung . . . . .	192
§ 16 Thomas Hobbes (1588–1679) . . . . .	193
I. Ordnung in einer heillosen Welt . . . . .	193
1. Erfahrung des Krieges . . . . .	194
2. Menschenbild und mathematische Methode . . . . .	195
II. Frieden statt Freiheit, Sicherheit statt materieller Gerechtigkeit . . . . .	197
1. Der Naturzustand: bellum omnium contra omnes . . . . .	197
2. Kein vor- oder überpositives Recht . . . . .	198
3. Begründung des Staates . . . . .	199
4. Der Leviathan . . . . .	202
III. Grundlegung des Rechtspositivismus . . . . .	203
1. Rechtsetzungsgewalt des Staates . . . . .	203
2. Formale Rechtsqualitäten . . . . .	204
a) Offenkundigkeit und Klarheit . . . . .	204
b) Nulla poena sine lege . . . . .	205
c) Schuldfähigkeit . . . . .	205
d) Subjektive Gesetzesauslegung . . . . .	206
3. Recht und Freiheit . . . . .	206
§ 17 John Locke (1632–1704) . . . . .	207
I. Der Staat als Gegenspieler . . . . .	207
1. Ausgangspunkt: Verteidigung der Staatsmacht . . . . .	208
2. Endpunkt: der schwächstmögliche Staat . . . . .	208
II. Vorstaatliches Recht . . . . .	209
1. Das natürliche Gesetz . . . . .	209
a) Vorstaatliches Verletzungsverbot . . . . .	209
b) Freiheit als Eigentum an sich selbst . . . . .	210

c) Ungleichheit des Besitzes . . . . .	210
2. Der Naturzustand als latenter Kriegszustand . . . . .	211
a) Jeder Richter in eigener Sache . . . . .	212
b) Gefährdung des Eigentums . . . . .	213
III. Grundlegung des Rechtsstaates . . . . .	214
1. Der Gesellschaftsvertrag . . . . .	214
a) Vertrag als Grundlage des positiven Gesetzes . . . . .	214
b) Reale Zustimmung . . . . .	216
2. Begrenzung der Staatsgewalt . . . . .	216
a) Gewaltenteilung . . . . .	216
b) Zweckbindung . . . . .	217
c) Herrschaft des Gesetzes . . . . .	219
IV. Rechtspositivismus und Menschenrechte . . . . .	219
1. Gesetzesbindung des Rechtsanwenders . . . . .	219
2. Naturrechtsbindung des Gesetzgebers . . . . .	220
§ 18 Jean Jacques Rousseau (1712–1778) . . . . .	221
I. Theorie der Demokratie . . . . .	221
1. Politisches Urgestein . . . . .	221
2. Nachfolger und Antipode von Hobbes . . . . .	222
II. Dialektik der Gesellschaft . . . . .	223
1. Der Naturzustand . . . . .	223
a) Der Mensch von Haus aus „gut“ . . . . .	223
b) Ursprüngliche Gleichheit und Eigentumslosigkeit . . . . .	224
2. Vergesellschaftung als Wesensverlust . . . . .	224
a) Kampf aller gegen alle in der Gesellschaft . . . . .	225
b) Privateigentum als Sündenfall . . . . .	225
3. Zurück zur Natur? . . . . .	226
III. Kollektive Selbstbestimmung . . . . .	227
1. Herrschaft des allgemeinen Willens . . . . .	227
a) Von der individuellen zur gesellschaftlichen Freiheit . . . . .	228
b) Die <i>volonté générale</i> . . . . .	229
2. Die Organisation des allgemeinen Willens . . . . .	229
a) Unmittelbare Demokratie . . . . .	230
b) Keine Parteien . . . . .	230
c) Keine Einzelfallgesetze . . . . .	231
IV. Legitimation durch Verfahren und ihre Grenzen . . . . .	231
1. Richtiges Recht durch Organisation . . . . .	231
2. Stillschweigende Prämissen . . . . .	232
a) Gleicher Besitz . . . . .	232
b) Bürgerliches Glaubensbekenntnis . . . . .	233
c) Meinungspflege . . . . .	233
3. Demokratie mit doppeltem Boden . . . . .	234
§ 19 Immanuel Kant (1724–1804) . . . . .	234
I. Vernünftigkeit als Gesetzmäßigkeit . . . . .	234
1. Unüberbrückbare Kluft zwischen Sein und Sollen . . . . .	235

## XX Inhaltsverzeichnis

2. Werde allgemein! . . . . .	236
II. Ausdifferenzierung von Recht und Moral . . . . .	237
1. Innensteuerung und Außensteuerung . . . . .	237
a) Moralität . . . . .	237
b) Legalität . . . . .	238
c) Recht als Befugnis zu zwingen . . . . .	239
2. Historischer Hintergrund . . . . .	239
III. Der Inhalt einer möglichen Gesetzgebung . . . . .	241
1. Form und Inhalt . . . . .	241
2. Kategorien des Rechts als Kategorien der Freiheit . . . . .	242
3. Der Staat als Richter im Streit um das Recht . . . . .	243
4. Zustimmung der Vernunft . . . . .	243
IV. Die Eigendynamik der Rechtsorganisation . . . . .	245
1. Praktischer Positivismus . . . . .	245
2. Gelungene Revolution schafft neues Recht . . . . .	246
§ 20 Hans Kelsen (1881–1973) . . . . .	247
I. Das Programm der Reinen Rechtslehre . . . . .	247
1. Theorie des Gesetzespositivismus . . . . .	247
2. Befreiung des Positivismus von „fremden Elementen“ . . . . .	249
II. Die Theorie der Rechtsnorm . . . . .	250
1. Die Rechtsnorm als wertneutrale Zwangsnorm . . . . .	250
2. Die Grundnorm . . . . .	251
a) Inhaltliche und prozedurale Normbegründung . . . . .	251
b) Macht als Voraussetzung der Rechtsgeltung . . . . .	252
3. Der Stufenbau der Rechtsordnung . . . . .	253
III. Rechtsanwendung als Rechtsetzung . . . . .	254
1. Bekenntnis statt Erkenntnis . . . . .	255
2. Differenz von positivem Recht und Wunschrecht . . . . .	256
3. Identität von Rechtsprechung und Verwaltung . . . . .	256
IV. Die Selbstaufhebung des Subjekts . . . . .	257
1. Rechtswissenschaft ohne Recht . . . . .	257
2. Verabsolutierung der instrumentalischen Vernunft . . . . .	258
§ 21 John Rawls (1921–2002) . . . . .	259
I. Theorie der Gerechtigkeit . . . . .	259
1. Die Grundstruktur der Gesellschaft . . . . .	259
2. Kontraktualismus . . . . .	260
II. Das Rawls'sche Gedankenexperiment . . . . .	261
1. Der fiktive Urzustand . . . . .	261
2. Die beiden Grundsätze der Gerechtigkeit . . . . .	263
a) Freiheit und Geld als Grundgüter . . . . .	263
b) Gleichheits- und Unterschiedsprinzip . . . . .	263
c) Endgültige Fassung . . . . .	264
3. Transformation des Urzustandes in die Gesellschaft . . . . .	265
III. Selbststabilisierung des politischen Systems . . . . .	266

1. Stabilität in einer pluralistischen Ordnung . . . . .	266
2. Übergreifender Konsens . . . . .	267
3. Bestärkung der Selbstachtung . . . . .	267
IV. Grenzen des Kontraktualismus . . . . .	268
1. Fairness nur gegenüber unseresgleichen . . . . .	268
2. Ehe und Familie . . . . .	269
a) Beliebige Beziehungen zu beliebigen Partnern . . . . .	269
b) Abschaffung der Familie . . . . .	270
3. Der Staat . . . . .	271
<b>3. Abschnitt: Institutionelles Rechtsdenken . . . . .</b>	<b>272</b>
§ 22 Hugo Grotius (1583–1645) . . . . .	273
I. Naturrecht als poröses Gewebe . . . . .	273
1. Rechtfertigung und Grenzen der Gewalt . . . . .	273
2. Naturrecht als Immanenzkritik . . . . .	274
a) Primäres und sekundäres Naturrecht . . . . .	274
b) Dispositives und zwingendes Naturrecht . . . . .	275
c) Verhältnis zum positiven Recht . . . . .	276
II. Erkenntnis des wirklichen Rechts . . . . .	276
1. Quellen der Rechtsentstehung . . . . .	277
a) Sozialtrieb, Vernunft und göttlicher Wille . . . . .	277
b) Säkulares Naturrecht . . . . .	278
2. Quellen der Rechtserkenntnis . . . . .	279
a) Direkter und indirekter Beweis . . . . .	279
b) Einbeziehung fremder Denkerfahrung . . . . .	280
c) Kritik am Überlieferungswissen . . . . .	281
d) Kritische Rechtfertigung . . . . .	282
III. Ansätze zur Systembildung . . . . .	283
1. Das zweifache Ziel des Rechtsschutzes . . . . .	283
2. Das System der Rechte . . . . .	284
a) Personenrecht . . . . .	284
b) Eigentum . . . . .	285
c) Rechtsgeschäfte . . . . .	285
§ 23 Samuel Pufendorf (1632–1694) . . . . .	286
I. Zwischen Tradition und Innovation . . . . .	286
1. Naturrecht der Erfahrung . . . . .	286
2. Wegbereiter der großen Kodifikationen . . . . .	287
II. Rechtslehre als Pflichtenlehre . . . . .	287
1. Mensch als soziales Wesen . . . . .	287
2. Naturrecht und Moralthologie . . . . .	288
3. Erkenntnis des Naturrechts . . . . .	290
4. Die drei Grundpflichten . . . . .	292
a) Schädigungsverbot . . . . .	292
b) Gleichbehandlungsgebot . . . . .	292
c) Förderungsgebot . . . . .	293

## XXII Inhaltsverzeichnis

III. Ordnung des Privatrechts . . . . .	293
1. Rechtsgeschäftslehre . . . . .	294
2. Sachenrecht . . . . .	294
3. Verträge . . . . .	295
IV. Die Ordnung des Staates . . . . .	296
1. Der Gesellschaftsvertrag . . . . .	296
2. Der Staat als moralische Person . . . . .	297
3. Wohlfahrtsstaat . . . . .	298
§ 24 Christian Wolff (1679–1754) . . . . .	298
I. Perfektion der mathematischen Methode . . . . .	298
1. Geist der Gründlichkeit . . . . .	298
2. „Euklidische“ Beweisführung im Naturrecht . . . . .	299
3. Systematische Erfassung des gegenwärtigen Rechts . . . . .	300
II. Entfaltung vorausgesetzten Konsenses . . . . .	301
1. Beförderung der Vollkommenheit . . . . .	301
a) Rechte als Mittel der eigenen Pflichterfüllung . . . . .	302
b) Rechte auf fremde Pflichterfüllung . . . . .	302
2. Ebenbild Gottes . . . . .	303
3. Eigendynamik der „Logifizierung“ des Rechts . . . . .	304
III. Das System des Naturrechts . . . . .	305
1. Die innere Ordnung des Rechts . . . . .	305
a) Eigentum . . . . .	306
b) Vertrag . . . . .	307
c) Familie und Haus . . . . .	308
d) Der Staat . . . . .	309
e) Völkerrecht . . . . .	310
IV. Naturrecht und positives Recht . . . . .	311
1. Verwirklichung des Naturrechts in den großen Kodifikationen . . . . .	311
2. Der Konfliktfall . . . . .	311
§ 25 Montesquieu (1689–1755) . . . . .	312
I. Naturrecht mit veränderlichem Inhalt . . . . .	312
1. Relativität des Rechts . . . . .	312
2. Vernunft der Wirklichkeit . . . . .	313
II. Die Gesetze als „Beziehungen“ . . . . .	315
1. Das Verhältnis des Rechts zu seiner Umwelt . . . . .	315
2. Der Geist der Gesetze . . . . .	316
3. Die Vernunft der Welt . . . . .	317
III. Staatsform und Staatsprinzip . . . . .	317
1. Die drei Regierungsformen . . . . .	317
2. Die drei Prinzipien politischen Handelns . . . . .	318
IV. Gewaltenteilung und bürgerliche Freiheit . . . . .	320
1. Politische Freiheit . . . . .	320
2. Die klassische Gewaltenteilungslehre . . . . .	321
3. Moderne Gewaltenteilung . . . . .	322

V. Die Klimalehre . . . . .	322
1. Beziehung der Gesetze zur Art des Klimas . . . . .	322
2. Monogamie und Polygamie . . . . .	323
3. Physische und sittliche Antriebe im Widerstreit . . . . .	324
§ 26 Die historische Rechtsschule . . . . .	325
I. Hinwendung zur Wirklichkeit . . . . .	325
1. Abkehr von Naturrecht und kritischer Philosophie . . . . .	325
2. Historismus als Philosophie . . . . .	327
II. Naturrecht als „Philosophie des positiven Rechts“ . . . . .	328
1. Was nach der Erfahrung Rechtens sein kann . . . . .	328
2. „Philosophische Prüfung“ des Privatrechts . . . . .	330
a) Privateigentum . . . . .	330
b) Ehe . . . . .	331
c) Sklaverei . . . . .	331
3. Verlorener Maßstab der Wirklichkeit . . . . .	332
III. Theorie des Gewohnheitsrechts . . . . .	333
1. Volksgeist als Rechtsquelle . . . . .	333
2. Die historische Erkenntnismethode . . . . .	334
3. Rechnen mit Begriffen . . . . .	336
IV. Ohnmacht der Geschichte . . . . .	337
§ 27 G. W. F. Hegel (1770–1831) . . . . .	338
I. Selbstentfaltung der Vernunft . . . . .	338
1. Die Vernünftigkeit des Wirklichen erkennen . . . . .	338
2. Recht als Dasein des freien Willens . . . . .	339
3. Sittliche Totalität und Subjektivität . . . . .	340
II. System des Rechts . . . . .	342
1. Das abstrakte Recht . . . . .	342
a) Eigentum . . . . .	343
b) Vertrag . . . . .	344
c) Unrecht . . . . .	345
2. Moralität . . . . .	345
a) Gewissen . . . . .	346
b) Kollektive Überzeugung . . . . .	346
3. Sittlichkeit . . . . .	347
a) Familie . . . . .	347
b) Bürgerliche Gesellschaft . . . . .	348
c) Der Staat . . . . .	349
aa) Inneres Staatsrecht . . . . .	350
bb) Äußeres Staatsrecht . . . . .	350
III. Weltgeschichte als Weltgericht . . . . .	351
§ 28 Niklas Luhmann (1927–1998) . . . . .	352
I. Systemtheorie . . . . .	352
1. Die Funktion des Rechts begreifen . . . . .	352
a) Wissenschaft von der Gesellschaft als ganzer . . . . .	352



## XXIV Inhaltsverzeichnis

b) Systeme als Funktionseinheiten . . . . .	352
2. Autopoiese des Organismus . . . . .	353
3. Wahrnehmung der Außenwelt . . . . .	354
a) Beobachtung interner Veränderungen . . . . .	354
b) Systemerhaltung statt Wahrheitsfindung . . . . .	355
II. Recht als Subsystem der Gesellschaft . . . . .	355
1. Gesellschaft als System . . . . .	355
a) Umfassendstes Kommunikationssystem . . . . .	355
b) Codierte Unterscheidungen . . . . .	356
2. Das System des Rechts . . . . .	357
a) Stabilisierung von Verhaltenserwartungen . . . . .	357
b) Jederzeitige Änderbarkeit und Erwartungssicherheit . . . . .	358
3. Beziehung des Rechts zu seiner Umwelt . . . . .	360
a) Verarbeitung rechtlicher Einflüsse nach sachgesetzlichen Regeln . . . . .	360
b) Rechtssystem und Bewußtseinssystem . . . . .	362
III. Rechtsanwendung zwischen Konditionalprogramm und Finalstruktur . . . . .	363
1. Traditionelle und „progressive“ Entscheidungsstrategien . . . . .	363
2. Entdifferenzierung des Rechtssystems . . . . .	364
<b>3. Teil: Rechtsidee und Rechtswirklichkeit . . . . .</b>	<b>367</b>
§ 29 Dialektik des Rechts . . . . .	368
I. Der äußere Rechtsbetrieb . . . . .	368
1. Recht als Funktion der Wirklichkeit . . . . .	368
2. Habituelle Verankerung des Positivismus in Ausbildung und Praxis . . . . .	369
a) Juristenausbildung . . . . .	369
b) Rechtspraxis . . . . .	370
3. Selbstregulierung des positiven Rechts . . . . .	371
II. Die innere Rechtsüberzeugung . . . . .	372
1. Gewohnheitsrecht . . . . .	373
2. Gesetzesrecht . . . . .	375
3. Rechtsprechung . . . . .	376
III. „Lebender Begriff“ . . . . .	377
1. Der blinde Fleck des Positivismus . . . . .	377
2. Subjektive Objektivität . . . . .	378
3. Stufen der Verwirklichung . . . . .	379
§ 30 Gesetzgebung . . . . .	379
I. Rechtliche Prinzipien und rechtspolitische Ziele . . . . .	379
1. Instrumentale und mediale Funktion des Gesetzes . . . . .	380
a) Politische Ziele . . . . .	380
b) Rechtliche Prinzipien . . . . .	381
2. Gesetzgebung als prinzipiengeleitete Rechtsfindung . . . . .	382
II. Der Gedanke des Rechts im Lichte der politischen Parteien . . . . .	384
1. Rechtsideologien der Parteien . . . . .	385
2. Innerparteiliche Vielfalt . . . . .	387

III. Das Gesetzgebungsverfahren . . . . .	388
1. Filter und Verstärker im Vorfeld . . . . .	388
2. Kompromisse im Verfahren . . . . .	389
§ 31 Rechtsprechung . . . . .	390
I. Gesetzesanwendung . . . . .	390
1. Steuerung der Rechtsfindung . . . . .	391
a) Werturteil im Konditionalprogramm . . . . .	391
b) Gesetz als Argumentationsverbot . . . . .	393
2. Rechtliche Meta-Argumentation . . . . .	395
a) Subjektive Auslegung . . . . .	395
b) Objektive Auslegung . . . . .	396
II. Konkretisierung von Prinzipien . . . . .	397
1. Struktur von Prinzipien . . . . .	398
a) Normen . . . . .	398
b) Prinzipien . . . . .	399
2. Rechtsfindung anhand von Prinzipien . . . . .	400
a) Gedachte Konkretisierung als Richtschnur . . . . .	400
b) Das Gewebe des Rechts . . . . .	401
III. Die Person des Richters . . . . .	402
1. Je eigene Sicht des Rechts . . . . .	402
2. Richterwahl . . . . .	403
§ 32 Rechtswissenschaft . . . . .	404
I. Rechtliche Standortbestimmung . . . . .	404
1. Explizite Selbstreflexion . . . . .	404
2. Implizite Tiefendimension . . . . .	405
II. Systemstrukturen und begriffliche Kategorien . . . . .	405
1. Ordnungsstrukturen . . . . .	406
a) Privatrecht und öffentliches Recht . . . . .	406
b) Institutionen- und Pandektensystem . . . . .	406
c) System des Rechtsschutzes . . . . .	408
2. Zentrale Begriffe . . . . .	409
3. Zu-Ende-denken der Praxis . . . . .	411
III. Minderberechtigter Partner der Praxis . . . . .	411
1. Praxisbezug der Theorie . . . . .	412
a) Anleitung im Detail . . . . .	412
b) Dokumentation des Details . . . . .	412
2. Verlust des Gerechtigkeitsbezugs . . . . .	413
a) Positives Gesetz statt sachlicher Argumentation . . . . .	413
b) Wille des Gesetzgebers statt sachlicher Argumentation . . . . .	414
c) Entscheidungspraxis statt sachlicher Argumentation . . . . .	414
d) Künftige Entscheidungspraxis statt sachlicher Argumentation . . . . .	414
3. Der Gedanke des Rechts . . . . .	415
<b>Personenregister . . . . .</b>	<b>417</b>



# 1. Teil: Die Frage nach der Gerechtigkeit

## § 1 Was heißt und wozu studiert man Rechtsphilosophie?

### I. Gegenstand der Rechtsphilosophie

#### 1. Vor- und Nachdenken

Aus der Ferne betrachtet gleicht das Gebäude des Rechts einem großen Palast, der bei jedem Besucher, der sich ihm nähert, gespannte Erwartungen hervorruft. Von innen jedoch ist es ein verschlungenes Labyrinth mit zahllosen Gängen und Kammern, in dem sich auch derjenige, der hier zu Hause ist, stets aufs neue verirrt. Zwar scheint das Recht auf mehr Fragen eine Antwort parat zu haben, als ein einzelner Mensch jemals zu stellen vermag; aber unglücklicherweise liegen diese Antworten nicht offen zutage, sondern sind irgendwo versteckt, und häufig verhält es sich so, daß niemand weiß, wo. Die Tätigkeit des Juristen besteht daher größtenteils darin, in den Gängen dieses Labyrinths umherzuirren und für immer neue Probleme nach Lösungen zu suchen, die hier im Halbdunkel irgendwo verborgen sein könnten. Angefangen von Gesetzen und Gesetzesmaterialien über Verordnungen und Entscheidungen bis hin zu den diversen Erscheinungsformen der juristischen Fachliteratur vertieft er sich immer mehr in die Produkte *fremden Denkens* und muß es nicht selten erleben, daß ihm darüber das *eigene* abhanden kommt. Ohne Überblick über das Ganze und ohne jemals sicheren Boden zu verspüren, hangelt er sich vom einen zum andern. Auch wer hierbei äußerlich erfolgreich agiert, geht, wenn man hinter die Kulissen blickt, nur allzu oft einer Tätigkeit nach, von deren Trostlosigkeit die Außenstehenden wenig ahnen.

Dieser prosaische Befund ist sicher nicht der einzige Grund, wohl aber einer der Gründe, warum der Rechtsphilosophie die Kundschaft bisher nicht ausgegangen ist. Gerade von ihr erhofft man sich nämlich eine Hilfe. Dabei sind freilich unterschiedliche Erwartungen im Spiel. Manche der Interessenten sind nur von dem Wunsch beseelt, sich die mühsame Arbeit im Labyrinth des Rechts zu ersparen und stattdessen auf eine genial-divinatorische Weise kurz und bequem zu vorweisbaren Resultaten geführt zu werden, auf die es nach ihrer Meinung allein ankommt. Andere dagegen sind es leid, immer nur nach fremden Gedanken suchen zu müssen, und erwarten daher eine Anleitung zum *Selbstdenken*, also zu etwas, dem sie bei ihrer

Beschäftigung mit dem Recht bisher nur selten begegnet sind. Dem einen bietet der herkömmliche Rechtsbetrieb zuviel, weshalb er auf eine „philosophische Vereinfachung“ hofft; dem anderen bietet er zuwenig, weil er die Begrenztheit des Handwerks durchschaut und wissen möchte, wie eigentlich das *Vor*-Denken zu dem aussieht, was er im Wege der Rechtsanwendung nur *nach*-denken soll.

Um nicht falsche Erwartungen zu wecken, sei daher gleich zu Beginn ein Warnschild aufgestellt: Wer auf einen bequemeren Weg zu einem von vornherein feststehenden Ziel hofft, wird mit dem vorliegenden Werk nicht ganz auf seine Kosten kommen; denn es ist weder dazu bestimmt noch geeignet, jener juristischen Ratgeber- und Übersichtsliteratur Konkurrenz zu machen, die dem Leser verspricht, ihm in der Art eines Nürnberger Trichters in drei Tagen einzuflößen, wofür ein anderer lange Jahre braucht. Es ist vielmehr für diejenigen gedacht, denen der übliche Rechtsbetrieb ungenügend und unbefriedigend vorkommt, weil hier gerade für das, was ihnen am wichtigsten erscheint, kein Platz vorgesehen ist.

Eine solche Einstellung ist bei Juristen vielleicht nicht die Regel, auf der anderen Seite aber auch keine Seltenheit. Denn die Beschäftigung mit dem geltenden Recht läßt leicht den Eindruck entstehen, daß man sich an der Oberfläche einer tiefgründigen Materie bewegt, von dieser Tiefe aber systematisch abgeschottet wird. Wer als Jurist über sein Tun reflektiert, gerät fast notwendig in eine zwiespältige Lage: Seine Zunftregeln verlangen von ihm, daß er sich auf die Auseinandersetzung mit Fragen beschränkt, deren einziger Zweck darin zu bestehen scheint, irgendwelche Nebensächlichkeiten zur Hauptsache hochzustilisieren, während sein Rechtsempfinden ihm sagt, daß das eigentlich Wichtige etwas ganz anderes ist. Nicht jeder vermag sich damit abzufinden, daß, wie LUDWIG KNAPP es einmal ausgedrückt hat, „die Schale des Rechts“ „der Kern der Jurisprudenz“ und „der Kern des Rechts für die Jurisprudenz indifferent“ ist<sup>1</sup>. Häufig ist es vielmehr gerade die Kenntnis des Rechts, die den Eindruck vermittelt, daß die Kehrseite jeder bloß positiven Wissenschaft des Rechts in der *Unkenntnis seines Wesens* besteht. Was liegt in dieser Lage näher, als daß sich der Jurist an die Philosophie wendet, weil er meint, daß sie auf die Erkenntnis des Wesentlichen spezialisiert sei, und daß er Aufschlüsse über den Sinn seines Tuns erwartet, die ihm die positive Rechtswissenschaft nicht zu geben vermag?

Von seiten der Philosophie sind solche Erwartungen nicht selten gefördert worden.

„Was ist Recht?“ lautet eine der meistzitierten Stellen in KANTS *Metaphysik der Sitten*. „Diese Frage möchte wohl den *Rechtsgelehrten*, wenn er nicht in Tautologie verfallen oder statt einer allgemeinen Auflösung auf das, was in irgend einem Lande die Gesetze zu irgend einer Zeit wollen, verweisen will, ebenso in Verlegenheit versetzen, als die berufene Aufforderung: *Was ist Wahrheit?* den Logiker. Was Rechtens sei (*quid sit iuris*), d.i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben, kann er noch wohl angeben; aber ob das, was sie wollten, auch recht sei, und das allgemeine Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (*iustum et iniustum*) erkennen könne, bleibt ihm wohl verborgen, wenn er nicht eine Zeitlang jene empirischen Prinzipien verläßt, die Quellen jener Urteile

<sup>1</sup> LUDWIG KNAPP, *System der Rechtsphilosophie*, 1857, S. 239.

in der bloßen Vernunft sucht (wiewohl ihm dazu jene Gesetze vortrefflich zum Leitfadenden dienen können), um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten. Eine bloß empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in PHÄDRUS' Fabel) ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Gehirn hat.“<sup>2</sup>

Sieht man näher zu, so fällt die Antwort der Philosophie auf die Frage nach dem Recht allerdings nicht ganz so glatt aus, wie KANT hier suggeriert; denn auch die Philosophen haben mit dem Recht ihre Schwierigkeiten, wenngleich diese anderer Art sind. Wenn der Jurist in der Menge des Zufälligen zu ertrinken glaubt und das geistige Band (oder wie KANT sagte: das „Gehirn“) vermißt, durch das all diese Partikularitäten zusammengehalten werden, so bewegt sich der Philosoph nur allzu leicht in einer Welt des Geistes, in der die Realität des Rechts nicht vorkommt. In dem, was Philosophen vom Fach über das Recht ausgeführt haben, finden sich daher Juristen vom Fach gelegentlich nur schwer wieder. Aus der verwirrenden Fülle juristischer Empirie fühlen sie sich entlassen in die nicht minder verwirrende Leere philosophischer Abstraktion. Auf diese Weise kommt es, daß sie zur Philosophie des Rechts eine widersprüchliche Einstellung entwickeln: Einerseits fühlen sie sich angezogen, weil sie hier eine Antwort auf die Sinnfragen erhoffen, die ihnen zu schaffen machen, zugleich aber auch zurückgewiesen, weil sie sich durch die Art und Weise der hier praktizierten Sachbehandlung auch noch des letzten Halts beraubt sehen, den ihnen das positive Recht gelassen hat.

Der Leser, der bis hierher gelangt ist, hat immerhin die Eingangsschwelle überwunden und damit gezeigt, daß er bereit ist, sich auf ein geistiges Abenteuer einzulassen, wie es die Befassung mit Philosophie meist darstellt. Wer sich auf unbekanntes Terrain wagt, rechnet gewöhnlich damit, daß er etwas anderes entdeckt als das, was er zu finden hoffte, und ist daher für neue Erfahrungen offen. Mehr kann der Autor für's Erste billigerweise nicht erwarten; das weitere muß sich finden. Ob das Ergebnis den Aufwand lohnt, kann naturgemäß nur der Leser und auch dieser erst am Ende des Weges beurteilen. Eine wenigstens ungefähre Vorstellung von dem, worum es in diesem Buch geht, soll indessen bereits hier vermittelt werden.

## 2. Suche nach einem Maßstab des Maßstabs

Nach traditionellem Verständnis ist die Rechtsphilosophie der Versuch, einen *Standpunkt zu gewinnen gegenüber dem Recht*. Das besagt in dieser Allgemeinheit freilich nicht viel; denn um einen Standpunkt gegenüber dem Recht bemühen sich auch andere „Horizontenerweiterungswissenschaften“ wie Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsanthropologie, Rechtsvergleichung, Rechtslogik usw. Grundlagenforscher sind durchweg unbescheidene Menschen: sie wollen hinter die Kulissen blicken. Daß über den Gesichtskreis des hier und jetzt geltenden Rechts hinaus weitergefragt wird, ist daher keine Eigentümlichkeit allein der Rechtsphilosophie. Deren Besonderheit liegt nur in der *Art der Fragen*, die sie stellt.

<sup>2</sup> KANT, *Metaphysik der Sitten*, Akademie-Ausgabe Bd. 6, S. 203 (229 f.).

Die *Rechtsgeschichte* untersucht das Recht in seinem historischen Werden. Zu diesem Zweck setzt sie es im Prinzip als gegeben voraus und beschreibt nur die verschiedenen Phasen seiner Entwicklung bis hin zur Gegenwart. Ob das frühere Recht *richtig* war, ob also die Gesetze angemessen, die Urteile zutreffend und die darüber kursierenden Theorien methodisch abgesichert waren, interessiert den Rechtshistoriker grundsätzlich nicht. Denn er will es nicht im nachhinein besser wissen; er will nur zeigen, wie es tatsächlich war und wie es zur heutigen Lage gekommen ist. Eine ähnlich reduzierte Fragestellung zeichnet auch die *Rechtssoziologie* aus. Deren Gegenstand ist die Wirklichkeit des Rechts als solche, nämlich seine Entstehung aus gesellschaftlichen Prozessen einerseits und seine Rückwirkung auf das soziale Leben andererseits. Die Rechtssoziologie zeigt solche Zusammenhänge nur auf; sie zu bewerten – etwa in der Absicht, das geltende Recht zu kritisieren oder zu legitimieren –, gehört nicht zu ihrem Programm. Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie beurteilen das Recht daher gleichsam *von außen her*. Sie untersuchen es von einem Standpunkt aus, der selbst kein rechtlicher ist. So viele Fragen dabei auch aufgeworfen werden mögen – die Frage inhaltlicher Richtigkeit bleibt ausgeklammert. Das gilt selbst für die Rechtslogik; denn diese hat es nicht mit den inhaltlichen, sondern den formalen Qualitäten des Rechts zu tun.

Anders die Rechtsphilosophie! Auch sie begnügt sich nicht mit dem Blick auf das hier und jetzt geltende Recht, sondern *fragt weiter*. Das hat niemand deutlicher herausgestellt als ERNST BLOCH, für den überhaupt alles Denken nichts anderes hieß als *Überschreiten*, wenn auch so, daß Vorhandenes weder unterschlagen noch überschlagen wird<sup>3</sup>. Im Unterschied zu Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und anderen Rechtsgrundlagenwissenschaften nimmt die Rechtsphilosophie für sich aber in Anspruch, mit ihren Betrachtungen im Prinzip auf der gleichen Ebene zu bleiben, der auch das Recht selbst angehört: nämlich der rechtlichen. Sie versucht dem Recht mit hin auf seinem ureigensten Terrain gegenüberzutreten, will es nicht von außen her als zeitlich überholte Ordnung, als soziales Faktum oder logisches Konstrukt, sondern von innen her *als Recht* beurteilen. Wenn das Recht eine Fülle von Maßstäben zur Verfügung stellt, um menschliches Verhalten zu bewerten und zu lenken, so unternimmt die Rechtsphilosophie den Versuch, den Gedanken des rechtlichen Maßstabs auf das Recht selbst anzuwenden. *In der Rechtsphilosophie wird das Recht reflexiv* und sucht nach einem *Maßstab für den Maßstab*, den es selbst zu sein beansprucht; es fragt also gleichsam danach, mit welchem Recht es selbst so ist, wie es ist, und nicht anders.

Wenn ein Verfahren auf sich selbst angewendet wird, können schwierige Probleme entstehen. Im Falle der Rechtsphilosophie ist dies seit langem bekannt; denn die Frage nach dem Maßstab des Rechts ist nichts anderes als die Frage nach der *Gerechtigkeit*, mit der man diejenigen, die am Recht leiden, stets aufs neue mit Hoffnung erfül-

---

<sup>3</sup> ERNST BLOCH, *Das Prinzip Hoffnung*, 1959, S. 2f.

len, diejenigen aber, die dieses Leiden professionell verwalten, im Kern ihres Selbstverständnisses treffen kann.

„Das Gerechtigkeitsproblem ist ein Scheinproblem“, weiß der Rechtspositivist hierauf nur zu sagen. „Von alters her verwirrt es das Rechtsdenken auf das ärgste. Das positive Recht, das ganze Recht, wird an der Gerechtigkeit gemessen! Wie soll man aber etwas an etwas messen, was selbst ein Maß voraussetzt? ... Schlechterdings jede Gerechtigkeit, auch die Gottes, setzt das Recht voraus.“<sup>4</sup>

In der positiven Rechtswissenschaft, der sogenannten Rechtsdogmatik, kommt die Gerechtigkeit daher in der Regel nicht vor, und wenn, dann meist nur als verbales Ornament. Im Unterschied zur Rechtsphilosophie geht die Rechtsdogmatik nämlich von der Voraussetzung aus, daß das positive Recht genau *das richtige Mittel zum richtigen Zweck* darstellt. Diese Auffassung ist darin begründet, daß Dogmatik nur da möglich ist, wo grundlegende Basisaussagen als nicht verhandelbar festgeschrieben sind. Die Frage, *ob* das positive Recht wirklich „Recht“ ist, *warum* es Recht ist bzw. welche Annahmen ihm *vorausliegen*, muß nach KANT „von den Juristen als ungereimt geradezu abgewiesen werden“<sup>5</sup>; denn sie führt notwendig über den Bereich der positiven Rechtswissenschaft hinaus. Auch wenn die Antworten, zu denen man dabei gelangt, auf mancherlei Weise auf das positive Recht und den Umgang damit zurückwirken mögen, so können sie doch niemals Gegenstand dogmatischer Erörterungen werden. Wer sich, indem er solche Fragen stellt, der Rechtsphilosophie zuwendet, begibt sich daher in ein geistiges Laboratorium, in dem das Recht in einem anderen Aggregatzustand untersucht wird, als es vor den Gerichten offiziell in Erscheinung tritt, nämlich im Zustand der Plastizität, aus dem auch das positive Recht ständig neu gewonnen werden muß. Eben darum soll es in diesem Buch gehen und um nichts sonst.

## II. Geschichte der universitären Rechtsphilosophie

Bei all dem bewegen wir uns hier freilich in den Grenzen, die der Universitätsphilosophie *de facto* gesetzt sind. Blicken wir zum besseren Verständnis dieses Genres daher zunächst zurück auf die Geschichte des Lehrfachs Rechtsphilosophie, die mit diesem Buch um einige Seiten fortgeschrieben werden soll!

### 1. Das Ende der klassischen Rechtsphilosophie

Die Epoche vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in der die Grundlagen des modernen Rechts gelegt wurden, war zugleich eine Blütezeit der Rechtsphilosophie<sup>6</sup>. Das mo-

<sup>4</sup> RENÉ MARCIC, Rechtsphilosophie, 1969, S. 175.

<sup>5</sup> KANT, Der Streit der Fakultäten, Akademie-Ausgabe Bd. 7, S. 1 (25).

<sup>6</sup> Dazu JAN SCHRÖDER/INES PIELEMEIER in: OTTO DANN/DIETHELM KLIPPEL (Hrsg.), Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution, 1995, S. 255 ff.



derne Recht verdankt sich nicht allein veränderten Macht- und Produktionsverhältnissen; es ist auch das Ergebnis geistiger Auseinandersetzungen um die richtige, weil gerechte Gestaltung der Gesellschaft. Im gleichen Maße, wie diese Auseinandersetzung die Wirklichkeit erreichte und im demokratischen Verfassungsstaat Gestalt gewann, ging die Bedeutung der Rechtsphilosophie indessen zurück. Die näheren Gründe dieser Entwicklung werden uns in der Folge beschäftigen<sup>7</sup>; hier interessiert nur das Faktum als solches.

Im frühen 19. Jahrhundert wurde mit HEGEL noch einmal ein faszinierender Höhepunkt erreicht. Aber nach ihm begann ein Niedergang, der offenbar nicht aufzuhalten war. Gewiß gab es auch jetzt noch Autoren, die sich mit rechtsphilosophischen Themen befaßten<sup>8</sup>. Aber das war meist nur die „zweite Riege“, während die erste den Glauben an die befreiende Kraft des Denkens verloren hatte. „Wir befinden uns augenblicklich in einem großen und fast allgemeinen Schiffbruch des Geistes und des Glaubens an den Geist überhaupt“, liest man bei einem der namhaftesten Zeugen jener Epoche<sup>9</sup>. Dieser Schiffbruch kommt in nichts besser zum Ausdruck als darin, daß die Rechtsphilosophie aufhörte, ein Gegenstand des allgemeinen Interesses zu sein. Außer HEGEL gelang es unter dem unverdächtigen Deckmantel des „Historischen“ nur den Vertretern der historischen Rechtsschule<sup>10</sup> noch einmal, mit einem rechtsphilosophisch fundierten Entwurf die Köpfe und Herzen der Menschen zu bewegen. Was danach kam, war Gelehrtengeplänkel, juristische Bindestrichphilosophie, Stoff für Fußnoten, alles in allem weit unter dem Niveau des Früheren.

„In der Tat“, heißt es bei JOSEF KOHLER<sup>11</sup>, „wenn man HEGELS Rechtsphilosophie gelesen hat und herabsteigt zu den dürftigen Erzeugnissen eines AHRENS, KRAUSE und RÖDER, so bekommt man das Gefühl, das einen beschleicht, wenn man einen vornehmen Palast der Rokokozeit verläßt, in dem die Reichtümer von Jahrhunderten aufgehäuft sind: allerdings die Möbel etwas fremdartig, manches altmodisch und verschossen, im großen ganzen aber behaglich, reich und anheimelnd; und wenn man sodann zu einer schlichten Bürgerfamilie kommt, wo die Hausfrau ohn' Ende die geschäftigen Hände regt und alles sich höchst anständig nach der Decke streckt. Geht man aber gar über zu JHERINGS ‚Zweck im Recht‘, so hat man das Gefühl einer Armenleutestube, der Boden mit Sand bestreut, die Fensterchen mit den dürftigsten Vorhängen versehen, soweit es die Genierlichkeit verlangt, und alles zusammengepaßt nach dem Nützlichen... Ein so trostloses Ergebnis zeigt uns die Zeit nach HEGEL; es ist, wie wenn aller Reichtum der Ideen, den die Geister vom 10. Jahrhundert an aufgehäuft, alle Ideen eines ABÄLARD, eines THOMAS, eines SPINOZA uns durch einen schweren Zauber entrissen und höchste Dürftigkeit und Not übrig geblieben wären.“

Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde versucht, die Rechtsphilosophie zu neuem Leben zu erwecken. Bezeichnenderweise geschah dies in enger Anlehnung an

<sup>7</sup> Vgl. unten §§ 2 und 3.

<sup>8</sup> DIETHELM KLIPPEL (Hrsg.), *Naturrecht im 19. Jahrhundert*, 1997.

<sup>9</sup> RUDOLF HAYM, *HEGEL und seine Zeit*, 1857, S. 5.

<sup>10</sup> Dazu näher unten § 26.

<sup>11</sup> KOHLER in: *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft* (begründet von FRANZ VON HOLTZENDORFF, hrsg. von JOSEF KOHLER), Bd. 1, 7. Aufl. 1915, S. 1 (13).

mittlerweile zu Klassikern gewordene Vorbilder: bei STAMMLER in Anlehnung an KANT, bei NELSON an FRIES, bei KOHLER und BINDER an HEGEL. Aber in diesem *Neokantianismus*, *Neofriesianismus* oder *Neohegelianismus* brannte kein eigenes Feuer; er war daher nur eine vorübergehende Erscheinung.

Wirklich neue Impulse haben erst spätere Jahrzehnte gebracht. Das gilt weniger für die in Deutschland unternommene „Rehabilitierung der praktischen Philosophie“<sup>12</sup>, die sich noch stärker darauf beschränkte, alte Ware von neuem auf den Markt zu bringen, und die daher den Ansehensverlust, den die praktische Philosophie im 19. Jahrhundert erlitten hat, nicht wettmachen konnte. Wohl aber sind in der amerikanischen Philosophie neue und unverbrauchte Kräfte hervorgetreten, die sich auf Gedanken und nicht auf Vorgänger oder Fußnoten stützen<sup>13</sup>. Neben all dem ist freilich auch der Geist der Zeit ein anderer geworden. Die Aufklärung, die in vielerlei Hinsicht noch immer unser Leben bestimmt, ihren vulgarisierten Höhepunkt vielleicht sogar erst heute erreicht, hat ihren geistigen Impetus verloren. Dies und der sich abzeichnende Bedeutungsverlust des demokratischen Verfassungsstaates hat ein Vakuum entstehen lassen, in dem Grundfragen der Gesellschaft erneut zur Debatte gestellt werden müssen. Das Grab, in dem man die Rechtsphilosophie zu Beginn des Positivismus für immer glaubte entsorgen zu können, ist dabei, sich wieder zu öffnen. Die Frage nach der Gerechtigkeit bekommt einen neuen und, wie es scheint, bisher noch nicht gehörten Klang. All dies muß im Auge haben, wer sich heute der Rechtsphilosophie zuwendet.

Aber noch etwas muß man sehen: Während all dieser Zeit hat die Rechtsphilosophie, allen Unkenrufen zum Trotz, in Deutschland nicht aufgehört, ein akademisches Lehrfach zu sein. Sie war und ist ein Teil des an den juristischen Fakultäten angebotenen Lehrprogramms, wird hier freilich meist von Fachjuristen vertreten, die schwerpunktmäßig in den dogmatischen Disziplinen der Rechtswissenschaft zu Hause sind. In anderen Wissenschaften wäre eine solche Organisation schwer denkbar. Speziell in diesem Fall jedoch ist sie derart eingewurzelt, daß eine Änderung nicht absehbar erscheint. Um dies begreifen zu können, muß man ein wenig ausholen.

## 2. Die Bildungsreformen des 19. Jahrhunderts

Historisch gesehen geht die soeben beschriebene Lage auf die Bildungsreformen zurück, wie sie am Ausgang des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts stattfanden.

Vom hohen Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert hinein studierte man regelmäßig zunächst an der „Artistenfakultät“ – der späteren philosophischen Fakultät –, bevor

<sup>12</sup> Vgl. MANFRED RIEDEL (Hrsg.), *Rehabilitierung der praktischen Philosophie*, 2 Bde., 1972 und 1974.

<sup>13</sup> Vgl. vor allem RONALD DWORKIN, *Law's Empire*, 10. Aufl. 1997; JOHN RAWLS, *A Theory of Justice*, 1971 (deutsch 1975) und zu beiden JOHANN BRAUN, *Rechtsphilosophie im 20. Jahrhundert*, 2001, S. 181–222, 121–180.

man sich einem bestimmten Fachstudium widmete. Dieses „philosophische“ Studium hatte vor allem die Funktion, auf die sogenannten „höheren“ Studien vorzubereiten, wenn nicht gar die Studierfähigkeit überhaupt erst herzustellen. Der Idee nach umfaßte das philosophische Studium die *septem artes liberales*, die „sieben freien Künste“, bestehend aus dem Trivium, wo der Scholar in die „trivialen“ oder geisteswissenschaftlichen Disziplinen Grammatik, Dialektik und Rhetorik eingeführt wurde, und dem folgenden Quadrivium, in dem die mehr mathematischen Disziplinen Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik unterrichtet wurden<sup>14</sup>. Auch wenn dieses Programm, das stufenweise erst zum Erwerb des Baccalaureats und dann des Magisters führte, häufig nicht vollständig angeboten werden konnte, diente es insgesamt doch dem Zweck, auf die höheren Fachstudien, das heißt auf Theologie, Jurisprudenz und Medizin, formal vorzubereiten. Die wesentliche Aufgabe der philosophischen Fakultät war also die, ein Propädeutikum für die damals bekannten Fachstudiengänge anzubieten. In der Eingangsszene von GOETHE'S FAUST, wo FAUST die Vergeblichkeit all seiner Anstrengungen und seines Wissensdurstes beklagt, hat dieser Zusammenhang einen literarischen Niederschlag gefunden:

„Habe nun, ach! Philosophie,  
Juristerei und Medizin  
und leider auch Theologie  
durchaus studiert mit heißem Bemühn ...  
Heiße Magister, heiße Doktor gar u.s.w.“<sup>15</sup>

Im Zuge der großangelegten Bildungsreformen, wie sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts einsetzten, gab die philosophische Fakultät ihre propädeutische Funktion an die Oberstufe der Gymnasien ab. Wie früher die philosophische Fakultät, so sollte nunmehr das Gymnasium die Studierfähigkeit vermitteln. Das Abitur (von *abire* = weggehen), das eigentlich ein Schulabgangszeugnis darstellt, wurde daher als Reifezeugnis, als Bescheinigung der Studierreife nämlich, ausgestaltet<sup>16</sup>. Im Zusammenhang damit erlebte auch die philosophische Fakultät einen Wandel, und zwar in doppelter Hinsicht. Die Universitätsphilosophie, wie sie in Form der theoretischen und praktischen Philosophie auch bisher schon betrieben worden war, wurde zur zweckfreien Forschung. Die philosophische Fakultät als solche aber entwickelte sich faktisch zur Lehrerausbildungsanstalt für Lehrer des trivialen und quadrivialen Bildungsgehaltes und stand daher nicht länger als Vorschule im Dienst der „höheren Fakultäten“.

<sup>14</sup> GORDON LEFF und JOHN NORTH in: WALTER RÜEGG (Hrsg.), *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 1, 1993, S. 279 ff., 303–320; KARL HEINZ BURMEISTER, *Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich*, 1974, S. 183 ff.

<sup>15</sup> J. W. GOETHE, *Faust I*, 354 ff.

<sup>16</sup> In Preußen wurde das Abitur 1788 eingeführt. Näher M. HEAFFORD in: *German History* Bd. 13 Heft 3 (1995), S. 285; KARL-ERNST JEISMANN, *Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft*, Bd. 1, 2. Aufl. 1996, S. 107 ff., 375 ff.

Indessen zeigte sich bald, daß das Gymnasium die propädeutische Funktion der alten philosophischen Fakultät nicht zu ersetzen vermochte, unter anderem deshalb nicht, weil das Abitur lange Zeit zwar eine hinreichende, aber keine notwendige Studienvoraussetzung war. Es kamen daher nach wie vor junge Leute an die Universität, denen die Studierfähigkeit für das gewählte Fach fehlte. Die anderen, „nichtphilosophischen“ Fakultäten sahen sich deshalb gezwungen, für ihren Bedarf eigene Propädeutika einzurichten bzw. die noch von früher her bestehenden fortzuführen. An der theologischen Fakultät geschah dies in Form der Religionsphilosophie, die an die Stelle der älteren natürlichen Theologie trat, an der medizinischen Fakultät in Gestalt des Physikums und an der juristischen in Gestalt der Rechtsphilosophie. Diese wurde zum Teil unter dem älteren Titel des „Naturrechts“<sup>17</sup>, zum Teil aber auch als „Enzyklopädie des Rechts“<sup>18</sup> angeboten, die häufig einen stark philosophischen Einschlag aufwies. Die Rechtsphilosophie war hiernach dazu bestimmt, juristische Studienanfänger in die Grundlagen des Rechts einzuführen. Auf diese Weise wurde sie selbst zu einem festen Bestandteil des juristischen Lehrangebots.

Am Beispiel HEGELS lassen sich diese Veränderungen anschaulich nachvollziehen: Im Jahr 1790 wurde HEGEL als Zwanzigjähriger zum Magister der Philosophie promoviert, war damit „studierreif“ und begann anschließend das Studium der Theologie. Als er 1808 in Nürnberg Rektor des dortigen Gymnasiums und „Professor der philosophischen Vorbereitungswissenschaften“ wurde, trug er an der gymnasialen Oberstufe seine eigene „Propädeutik“ vor, die unter anderem die Anfangsgründe der Rechtsphilosophie umfaßte. 1816 wurde er an die Universität Heidelberg berufen und las dort ein Kolleg über „Naturrecht und Staatswissenschaft“. In der Sache handelte es sich dabei um nichts anderes als um eine weiterentwickelte Fassung dessen, was bereits in seiner gymnasialen Propädeutik enthalten war und was er daher den Nürnberger Gymnasiasten vorgetragen hatte. Seit Winter 1818 hielt HEGEL dieselbe Vorlesung in Berlin und veröffentlichte sie in der Folge unter dem Titel „Grundlinien der Philosophie des Rechts“. Wie man aus den vielen Juristen, die diese Vorlesung besuchten, ersehen kann<sup>19</sup>, hatte sie nicht zuletzt die Funktion einer philosophischen Einführung in die Rechtswissenschaft, also einer propädeutischen Lehrveranstaltung für Juristen<sup>20</sup>. Das war der maßgebliche Grund dafür, weshalb diese Vorlesung

<sup>17</sup> JAN SCHRÖDER/INES PIELEMEIER (Fn. 6), S. 255–269.

<sup>18</sup> Dazu JAN SCHRÖDER, *Wissenschaftstheorie und Lehre von der praktischen Jurisprudenz*, 1979, S. 36 ff.; MOHNHAUPT, ZNR 1999, 85.

<sup>19</sup> Hörer der Heidelberger Vorlesung von 1817/18 waren u. a. die beiden Jurastudenten WANNENMANN und CAROVÉ. Der spätere Rechtshistoriker und Sachsenspiegelherausgeber HOMEYER hörte die Vorlesung 1819/20 in Berlin. Hörer war ferner der spätere Regierungsrat im preußischen Kultusministerium JOHANNES SCHULZE, ebenso wohl auch die beiden Juristen EDUARD GANS und HEINRICH HEINE. Von dem Zivilprozessualisten OSKAR BÜLOW ist immerhin bekannt, daß er später ein in der Vorlesung handschriftlich ergänztes Exemplar von HEGELS „Grundlinien“ erwarb.

<sup>20</sup> Wie HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 3 Anmerkung, selbst betont, steht

noch zu Lebzeiten HEGELS von nahestehenden Kollegen übernommen wurde, die von Haus aus Fachjuristen waren. Im Winter 1826/27 las anstelle HEGELS erstmals CARL MICHELET, ein in die Philosophie abgewandelter Jurist. Ab 1827/28 übernahm EDUARD GANS, der streitbare Gegner SAVIGNYS, das Kolleg und führte es bis zu seinem eigenen Tod (1839) fort<sup>21</sup>. Innerhalb weniger Jahre war auf diese Weise die Vorlesung nach HEGELS „Grundlinien der Philosophie des Rechts“, die aus dessen propädeutischem Gymnasialkurs hervorgegangen war, zu einem hauseigenen Propädeutikum der Berliner juristischen Fakultät geworden.

### 3. Ausdifferenzierung des Rechts und der Rechtswissenschaft

Daß die Rechtsphilosophie weitgehend zu einer juristischen Disziplin geworden ist, hat abgesehen von den eben genannten Gründen aber auch mit der enormen Ausdifferenzierung des modernen Rechts und der Rechtswissenschaft zu tun. Niemand kann kompetent über eine Sache urteilen, die ihm fremd ist. Ebensowenig ist es möglich, sinnvoll über den Horizont des geltenden Rechts hinauszufragen, wenn man es selbst nicht kennt. Für einen Rechtspolitiker mag es genügen, ein Gespür für den Geist des Kommenden zu haben und für das, was der Strömung der Zeit entspricht; denn Politik ist zunächst eine Sache des psychologisch und organisatorisch geschickten Wirkens und Gestaltens. Wer jedoch zur Kenntnis und zum Verständnis des Rechts etwas beitragen will, muß wissen, wovon er spricht. „Klassiker“ der Rechtsphilosophie wie WOLFF, KANT, FICHTE oder HEGEL waren mit dem Recht ihrer Zeit in einer Weise vertraut, wie man es bei modernen Philosophen kaum noch voraussetzen kann. Gleichwohl wurde die Rechtsphilosophie vielfach auch damals schon von Juristen betrieben. Namhafte Vertreter des Naturrechts waren nicht Philosophen vom Fach, sondern von Haus aus Rechtsgelehrte<sup>22</sup>. Daran hat sich bis heute wenig geändert. Im Gegenteil: unter den modernen Bedingungen, unter denen das Recht nicht einmal mehr von den Juristen selbst ganz überschaut wird, ist es für Fachfremde noch erheblich schwerer geworden, sich zu rechtlichen Fragen zu äußern, ohne den avisierten Gegenstand zu verfehlen. Wer erfolgreich Rechtsphilosophie betreiben will, muß nach einem Wort RUDOLF STAMMLERS „Aktenstaub gerochen haben“<sup>23</sup>. Für diesen Geruch wird sich schwerlich jemand begeistern lassen, der nicht von Hause aus daran gewöhnt ist.

Wie es nicht anders sein kann, trägt diese Juristenphilosophie den Stempel ihrer Herkunft. Sie ist geprägt von der Sprache, dem Denkstil und den Erfahrungen derer,

---

die Rechtsphilosophie zum positiven Recht geradezu „im Verhältnis von Institutionen zu Pandekten“.

<sup>21</sup> Vgl. EDUARD GANS, *Naturrecht und Universalrechtsgeschichte. Vorlesungen nach G. W. F. HEGEL* (Hrsg. von JOHANN BRAUN), 2005.

<sup>22</sup> So etwa GROTIUS, PUFENDORF, THOMASIUS, MARTINI, SVAREZ, DARJES, NETTELBLADT, v. ZEILLER u. a. m.

<sup>23</sup> RUDOLF STAMMLER, *Die Lehre von dem richtigen Rechte*, 1926, S. 27.

## Personenregister

- Abälard, Pierre 6  
Abel 116  
Adam 85, 124  
Adorno, Theodor W. 241  
Ahrens, Heinrich 6  
Albert, Hans 36  
Alexander VI. (Papst) 190  
Alexy, Robert 58, 393  
Aristoteles 74, 104, 280, 318  
Arndt, Adolf 55  
Arnim, Hans Herbert von 385  
Augustinus 280
- Babeuf, François Noël 114, 129  
Bartholomeyczik, Horst 57  
Bauer, Bruno 140  
Bebel, August 147  
Behrends, Okko 407  
Bergbohm, Karl 12  
Beyer, Wilhelm R. 55  
Beyerle, Franz 281  
Binder, Julius 7  
Bloch, Ernst 4, 74, 152, 157, 171, 172  
Bodin, Jean 83, 322  
Boeck, August 13  
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 57, 82  
Borgia, Cesare 190  
Braun, Johann 7, 11, 29, 42, 44, 48, 127, 130, 139, 159, 175, 253, 258, 260, 284, 345, 367, 368, 408, 409, 410, 411  
Bruhns, Leo 84  
Buddha 324  
Bülow, Oskar 9, 48, 383, 390, 410  
Burke, Edmund 16  
Burmeister, Karl Heinz 8  
Bydlinski, Franz 58
- Callenbach, Ernesto 176, 177, 178  
Campanella, Tommaso 100–112, 129  
Capito, Wolfgang Fabricius 80  
Caraman, Philip 112  
Carnap, Rudolf 41  
Carové, Friedrich 9  
Castracani, Castruccio 185  
Cathrein, Victor 53  
Cicero 63, 280  
Cieszkowski, August Dołęga 139  
Coing, Helmut 53, 55, 56, 397  
Conrad, Hermann 30  
Conrad-Martius, Hedwig 155, 162  
Conring, Hermann 25  
Courtois, Stéphane 170  
Cromwell, Oliver 115, 208
- Dahm, Georg 52  
Daim, Wilfried 158  
Darjes, Joachim Georg 10, 311  
Darwin, Charles 160  
Descartes, René 75, 178  
Di Fabio, Udo 404  
Dilthey, Wilhelm 20, 38, 336, 337  
Diodor 280  
Dreier, Ralf 56, 57  
Dühning, Eugen Karl 160  
Dürer, Albrecht 78, 84  
Dworkin, Ronald 7, 380, 401, 404
- Ebel, Wilhelm 24  
Eckhardt, Karl August 52  
Eichengrün, Fritz 328  
Eichler, Anja-Franziska 84  
Eisser, Georg 63  
Engels, Friedrich 138–151  
Engisch, Karl 57, 398  
Epikur 74

- Erasmus von Rotterdam 80  
 Erdmann, Johann Eduard 23  
 Esser, Josef 57, 381, 392, 393, 398, 400, 411  
 Euchner, Walter 209, 211  
 Euklid 300  
 Euripides 280  
 Eva 85
- Felgentraeger, Wilhelm 161  
 Fest, Joachim C. 172  
 Feuerbach, Paul Johann Anselm 327  
 Fichte, Johann Gottlieb 10, 73, 125–138,  
 139, 142, 147, 169, 184, 240, 326, 340, 378  
 Fikentscher, Wolfgang 58  
 Finkenauer, Thomas 16  
 Foljanty, Ulrike 54  
 Forster, Edward Morgan 166  
 Forsthoff, Ernst 57, 404  
 Frank, Hans 164  
 Freisler, Roland 161  
 Friedrich II. (dt. Kaiser) 102  
 Friedrich II. (der Große) 155, 192, 240, 298  
 Fries, Jakob Friedrich 7, 326  
 Fuchs, Ernst 49, 50
- Gaius 407  
 Gans, Eduard 9, 10, 29, 139, 327, 351  
 Gebhardt, Jürgen 115  
 Gelbrich, Katharina 44  
 Gerlach, Hellmut von 31  
 Gnaeus Flavius 48, 49  
 Goethe, Johann Wolfgang von 8, 21  
 Grotius, Hugo 10, 73, 273–286, 288, 289,  
 306, 311, 312, 313, 338, 345  
 Grünewald, Matthias 78  
 Gruter, Margaret 156
- Haag, Karl 44  
 Haferkamp, Hans-Peter 328  
 Hale, John R. 182  
 Hart, Herbert Lionel Adolphus 42, 43, 207,  
 368  
 Hartmann, Nicolai 39, 54  
 Hartmann, Peter Claus 112  
 Hattenhauer, Hans 298, 408  
 Hayes, Thomas Wilson 113, 117  
 Haym, Rudolf 6  
 Heafford, Michael 8
- Hedemann, Justus Wilhelm 50  
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 6, 7, 9, 10,  
 26, 27, 35, 63, 65, 66, 73, 137, 139, 140, 141,  
 210, 241, 301, 303, 317, 328, 335, 337,  
 338–351, 352, 372  
 Heine, Heinrich 9  
 Heinisch, Klaus J. 88  
 Heinrich I. (König der Ostfranken) 154  
 Heinrich IV. von Frankreich 194  
 Heinrich VII. (dt. König) 82  
 Heinrich VIII. von England 88, 89, 192  
 Heise, Georg Arnold 407  
 Hennis, Wilhelm 233  
 Herz, Dietmar 95  
 Hess, Moses 140  
 Hess, Rudolf 155  
 Hintze, Otto 373  
 Hippel, Ernst von 193, 223  
 Hitler, Adolf 55, 151–165, 191, 257  
 Hobbes, Thomas 25, 71, 75, 110, 193–207,  
 208, 209, 212, 214, 220, 221, 222, 223, 224,  
 225, 234, 243, 248, 249, 260, 267, 288,  
 296, 297, 315, 321  
 Höhn, Reinhard 52  
 Hoffmann-Loerzer, Günter 280  
 Holmes, Oliver Wendell 415  
 Homeyer, Carl Gustav 9  
 Horkheimer, Max 241  
 Huber, Ulrich 397  
 Hugo, Gustav 21, 328–333, 335, 337, 369,  
 407  
 Huizinga, Johan 77  
 Hume, David 235  
 Hutten, Ulrich von 80  
 Huxley, Aldous 167, 170
- Jakob 116  
 Jakobs, Horst Heinrich 390, 391  
 Jarcke, Carl Ernst 23, 24, 337  
 Jeismann, Karl-Ernst 8  
 Jhering, Rudolf von 6, 47, 238, 241, 272, 376,  
 405  
 Jonas, Hans 178, 179  
 Justinian 46, 280, 284, 407
- Kant, Immanuel 2, 3, 5, 7, 10, 17, 53, 65, 67,  
 71, 73, 112, 127, 128, 221, 234–247, 250,  
 251, 260, 261, 271, 289, 291, 298, 299, 303,

- 308, 315, 326, 327, 337, 338, 339, 340, 344, 345, 414
- Kantorowicz, Hermann 48, 49
- Karl I. von England 114, 194
- Karst, Thomas 30
- Kautsky, Karl 89, 93, 112
- Kelsen, Hans 12, 42, 43, 232, 247–259, 369, 383
- Kersting, Wolfgang 74, 212, 216
- Kiesswetter, Ekkehard 403
- Klenner, Hermann 113
- Klippel, Diethelm 6
- Klug, Ulrich 43, 44
- Knapp, Ludwig 2
- Knütel, Rolf 407
- Kohler, Josef 6, 7, 61
- Kopernikus, Nikolaus 79
- Koschaker, Paul 281, 294, 338, 405, 412
- Kraus, Hans–Christof 312
- Krause, Karl Christian Friedrich 6
- Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von 376, 377
- Kriele, Martin 58, 202, 394
- Krockow, Christian von 208
- Kroeschell, Karl 82
- Kroll, Frank–Lothar 151, 157
- Kupisch, Berthold 407
- Lafargue, Paul 100, 102, 105, 108, 112, 151
- Lametrie, Julien 221
- Lampert, Heinz 163
- Lamprecht, Rolf 371
- Larenz, Karl 58
- Lautmann, Rüdiger 364
- Leff, Gordon 8
- Lenin, Wladimir Iljitsch 147, 148, 172
- Link, Christoph 274
- Livius 280
- Lloyd, Dennis 60
- Locke, John 67, 207–221, 222, 223, 232, 234, 243, 260, 261, 306, 320, 321
- Lorenz von Stein 129, 341
- Löwith, Karl 153
- Ludwig XIV. von Frankreich 189, 190, 298
- Luhmann, Niklas 352–366, 371, 372
- Luther, Martin 85
- Lulay, Birgit 386
- Machiavelli, Niccolò 181–193, 194, 195, 286
- Macintyre, Alasdair 65
- Macpherson, Crawford B. 114
- Mader, Johann 139
- Maihofer, Werner 54
- Maldeghem, Carl Philip von 156
- Malthus, Thomas Robert 166, 174
- Mannheim, Karl 128, 362, 379, 381
- Mao Zedong (=Tse–Tung) 149, 191
- Marcic, René 5
- Marcuse, Herbert 172
- Maréchal, Sylvain 114
- Martini, Karl Anton von 10, 15, 311
- Marx, Karl 18, 63, 73, 87, 115, 138–151, 328, 337
- Mason, Timothy W. 164
- Matthäus 67
- Maturana, Humberto 353, 354
- Mayer, Max Ernst 32
- Meadows, Dennis 173, 174
- Meister, Johann Christian Friedrich 407
- Merkl, Adolf 254
- Mesarović, Mihailo 174, 175
- Messner, Johannes 53
- Meyr, Georg Karl 27
- Michelangelo 79
- Michelet, Carl 10
- Mittermaier, Karl 181
- Möser, Justus 325
- Mohnhaupt, Heinz 9
- Montaigne, Michel de 84, 85
- Montesquieu 66, 243, 312–325, 329, 338, 411
- Morus, Thomas 88–100, 101, 115, 129, 181, 183, 330
- Mühlmann, Wilhelm E. 155
- Müller, Friedrich 58
- Münchhausen 373
- Münzel, Karl 280
- Münzer, Thomas 89
- Mylius, Christian Otto 27
- Napoleon Bonaparte 21
- Naucke, Wolfgang 33
- Nelson, Leonard 7
- Nettelblatt, Daniel 10
- Nicolai, Helmut 157
- Nietzsche, Friedrich 18, 166



- Nolte, Ernst 152, 155  
 North, John 8
- Ortega y Gasset, José 63  
 Orwell, George 167, 168, 169, 170
- Pascal, Blaise 313  
 Paulus 93  
 Pavčnik, Marijan 249  
 Pawlowski, Hans-Martin 58, 383  
 Pepperle, Ingrid 139  
 Pestel, Eduard 174, 175  
 Petegorsky, David W. 113  
 Philostratos 280  
 Picker, Eduard 284, 306  
 Picker, Henry 159  
 Pico della Mirandola, Giovanni 76  
 Pielemeier, Ines 5, 9  
 Platon 66, 74, 91, 101, 104, 110, 280, 330  
 Plutarch 280  
 Pole, Kardinal 192  
 Polybios 185  
 Popper, Karl Raimund 36  
 Puchta, Georg Friedrich 62, 327, 328, 334, 373, 374  
 Pütter, Johann Stephan 21, 325  
 Pufendorf, Samuel von 10, 49, 237, 286–298, 303, 306, 307, 308, 313, 314, 404
- Quintilian 280  
 Quiroga, Vasco de 112
- Radbruch, Gustav 32, 33, 34, 53, 54, 60, 63, 385, 392, 410  
 Raphael Hythlodeus 89, 90, 91, 92, 95  
 Rawls, John 7, 30, 67, 259–271, 384  
 Recker, Marie-Luise 163  
 Reitemeier, Johann Friedrich 21, 325  
 Repgow, Eike von 76, 77  
 Riedel, Manfred 7  
 Ritterbusch, Paul 52  
 Röder, Karl David August 6  
 Röhl, Klaus F. und Hans C. 64, 402  
 Röhm, Ernst 257  
 Rommen, Heinrich A. 53  
 Rosenberg, Alfred 33, 34, 162  
 Rothacker, Erich 19, 23, 273, 335
- Rousseau, Jean Jacques 67, 73, 221–234, 244, 260, 261, 271  
 Rückert, Joachim 328  
 Rütthers, Bernd 51, 370  
 Ruge, Arnold 140  
 Ryffel, Hans 34
- Saage, Richard 87, 175  
 Samjatin, Jewgenij 167, 169  
 Savigny, Friedrich Carl von 10, 14, 22, 25, 26, 62, 300, 326, 327, 328, 333, 334, 335, 336, 337, 373, 374, 375, 397, 405  
 Savonarola, Girolamo 187  
 Schafarewitsch, Igor R. 74, 166  
 Scheler, Max 39, 54  
 Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph von 16, 328  
 Schiller, Friedrich von 18, 126  
 Schmidt, Richard 55  
 Schmidt-Hieber, Werner 403  
 Schmitt, Carl 51, 54, 257  
 Schneider, Hans 388  
 Schopenhauer, Arthur 18  
 Schröder, Jan 5, 9, 18, 312, 322, 336, 396  
 Schulze, Johannes 9  
 Schwartz, Michael 155, 156, 386  
 Schwarz, Andreas B. 85, 407  
 Seiler, Hans Hermann 407  
 Seneca 280  
 Senk, Norman 139  
 Siebert, Wolfgang 52  
 Sieyes, Emmanuel Joseph 222  
 Smelser, Ronald 163  
 Sohm, Rudolph 47  
 Sol 110, 111  
 Solon 280  
 Spektorowski, Alberto 386  
 Spinoza, Baruch 6  
 Stalin, Josef 191  
 Stammmler, Rudolf 7, 10, 248, 314  
 St. Leger, James 278  
 Stoll, Heinrich 51, 161  
 Stone, Julius 23, 336  
 Storm, Theodor 186  
 Strauss, Leo 33, 35, 209, 221, 234  
 Stuke, Horst 139  
 Sturma, Dieter 224

- Svarez, Carl Gottlieb 10, 30, 306, 311  
 Syring, Enrico 152
- Tacitus 280  
 Teubner, Gunther 361  
 Thibaut, Anton Friedrich Justus 21, 26, 329, 396  
 Thomann, Marcel 311  
 Thomas von Aquin 6  
 Thomasius, Christian 10, 237, 286, 303  
 Timmermann, Daniel 44  
 Tocqueville, Alexis de 31  
 Tugendhat, Ernst 229
- Utopos 100
- Valerius Maximus 280  
 Varela, Francisco 353, 354  
 Vasquez, Gabriel 278  
 Verbeck, Bernhard 156  
 Vettori, Francesco 191  
 Viehweg, Theodor 57  
 Voegelin, Eric 211  
 Voltaire 193, 221  
 Voppel, Reinhard 276
- Wagner, Heinz 44  
 Walk, Joseph 52
- Wank, Rolf 58, 370  
 Wannemann, P. 9  
 Weber, Alfred 83, 84  
 Weber, Immanuel 286  
 Wellschmied, Karl 284  
 Welzel, Hans 18, 195, 289  
 Weston, William 176  
 Wieacker, Franz 287  
 Wilhelm I. (der Eroberer) 114  
 Willms, Bernard 198  
 Windscheid, Bernhard 295  
 Winstanley, Gerrard 113–125  
 Wittgenstein, Ludwig 41  
 Wolf, Erik 89, 274, 276, 287  
 Wolf, Friedrich O. 195  
 Wolf, Immanuel 77, 78  
 Wolff, Christian 10, 49, 73, 237, 274, 276, 298–312, 314, 325, 328, 345  
 Wollmann, Hellmut 146  
 Wuketis, Franz M. 156
- Zasius, Ulrich 79  
 Zehnpfennig, Barbara 152  
 Zeiller, Franz von 10, 15, 311  
 Zimmermann, Gunter 209  
 Zippelius, Reinhold 58  
 Zitelmann, Ernst 19, 20, 392, 395, 414  
 Zitelmann, Rainer 152, 154